

Verkündet
am 14. Nov. 1956
Schorm, Just. Angest.
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit
des Freistaats B a y e r n ,
vertreten durch das Bayerische Staatsministerium der Fi-
nanzen in München,

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

g e g e n

den Kraftfahrer David F [REDACTED] in H [REDACTED] Z [REDACTED]
A [REDACTED] [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
[REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 10. November 1956 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Schmidt, der Bundesrichter
Ascher, Johannsen, Wüstenberg und Wilden

für Recht erkannt:

Das Urteil des 9. Zivilsenats (Entschädigungssenats)
des Oberlandesgerichts in München vom 27. April 1956
wird, soweit es den Beklagten verurteilt und ihm
Kosten auferlegt, aufgehoben. Die Sache wird inso-
weit zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung,
auch über die außergerichtlichen Kosten der Revi-
sion, an das Oberlandesgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der im Jahre 1928 in Ungarn geborene Kläger, der jüdischer Abstammung ist, verlangt eine Entschädigung für Freiheitsentziehung. Er behauptet, aus Gründen der Rasse im Mai und Juni 1944 in einem Ghetto in Ungarn und anschließend dann in Konzentrationslagern, zuletzt im Konzentrationslager Dachau festgehalten worden zu sein. Am 1. Januar 1947 habe er sich in Mühldorf im Gebiet des beklagten Landes aufgehalten. Der Kläger ist nach Israel ausgewandert, ob vor oder nach dem 1. Januar 1947, ist zwischen den Parteien streitig. Nachdem die Entschädigungsbehörde innerhalb der im § 45 US-EG bestimmten Frist von sechs Monaten über den Entschädigungsantrag nicht entschieden hatte, hat der Kläger Klage auf Zahlung einer Haftentschädigung von 1.800,-- DM erhoben. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, weil nicht erwiesen sei, daß der Kläger sich am 1. Januar 1947 in Mühldorf aufgehalten habe. Das Oberlandesgericht hat dagegen unter Abweisung der weitergehenden Ansprüche des Klägers den Beklagten zur Zahlung einer Entschädigung von 1.500,-- DM verurteilt. Es hat die Revision zugelassen.

Mit dieser erstrebt der Beklagte eine Aufhebung des Berufungsurteils, hilfsweise eine vollständige Abweisung der Klage.

Der Kläger bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

- 1) Gegen die Zulässigkeit der Klage bestehen keine Bedenken (vgl die Entscheidungen des Senats RzW 56, 52²⁸ und 27²¹ sowie Art III Nr 13 ÄndG).
- 2) Der Zulässigkeit der Revision steht nicht entgegen, daß das Berufungsgericht die seiner Auffassung

nach zu entscheidende Rechtsfrage auf Seite 6 seines Urteils bezeichnet hat. In der Urteilsformel ist die Revision unter Ziffer IV im vollen Umfang zugelassen. Die rechtliche Auffassung des Berufungsgerichts kann das Prüfungsrecht des Revisionsgerichts nicht einschränken (BGHZ 9, 357).

3) Das Berufungsgericht hat für erwiesen gehalten, daß der Kläger in der Zeit vom 28. Januar bis 2. Mai 1945 im Konzentrationslager Dachau und bei einem Außenkommando in Mühldorf inhaftiert gewesen ist. Diesen Aufenthalt hat es als einen dauernden im Sinne des § 8 Abs 1 BErgG angesehen und daher, unabhängig davon, ob der Kläger am 1. Januar 1947 noch in Mühldorf gewesen oder schon vorher ausgewandert sei, den Kläger als berechtigt angesehen, entweder auf Grund des § 8 Abs 1 Nr 1 oder des § 8 Abs 1 Nr 2 BErgG entsprechend § 89 Abs 2 Buchst a oder c BErgG Entschädigungsansprüche gegen das beklagte Land geltend zu machen.

Die Angriffe, die die Revision hiergegen erhebt, sind begründet. Zunächst ist es nicht bedenkenfrei, einen Aufenthalt in einem Konzentrationslager, der nur etwa drei Monate gedauert hat, als einen dauernden Aufenthalt anzusehen, wie ihn der erkennende Senat bei einem mehr als vierjährigen Aufenthalt in seinem Urteil vom 20. April 1955 (RzW 55, 220³²) bejaht hat. Einer Entscheidung dieser Frage, die im Bundesergänzungsgesetz ausdrücklich nicht geregelt war, bedarf es jedoch nicht. Denn durch den § 4 Abs 3 des neugefaßten Bundesentschädigungsgesetzes vom 29. Juni 1956, das entsprechend dem Art III Nr 9 Abs 2 ÄndG auf Verfahren anzuwenden ist, die bei seinem Erlass im Revisionsrechtszuge anhängig sind, ist klargestellt worden, daß der durch eine Freiheitsentziehung bedingte Zwangsaufenthalt nicht ein dauernden Aufenthalt



im Sinne des § 8 Abs 1 BErgG bzw. § 4 Abs 1 BEG ist (vgl auch die Bundestagsdrucksache Nr 1949 S 91 sowie die zur Veröffentlichung bestimmte Entscheidung des Senats vom 29. September 1956 IV ZR 144/56).

4) Die von dem Kläger gegen die Rechtswirksamkeit der Vorschrift des § 4 Abs 3 BEG vorgetragene Be- denken sind nicht begründet. Daß Art III Nr 9 Abs 2 ÄndG auch auf Verfahren anzuwenden ist, die im Revi- sionsrechtszug anhängig sind, ist bereits dargelegt worden. Es mag sein, daß die Tragweite der Vorschrift ihrem Wortlaut nach zu Zweifeln Anlaß geben kann. Wenn bestimmt wird, daß der Anspruch des Berechtigten nach den Vorschriften des Bundesentschädigungsgesetzes fest- zusetzen ist, falls in einem anhängigen Verfahren noch keine Entscheidung ergangen ist, so geht der Sinn dieser Bestimmung dahin, daß die Vorschriften des BEG in allen Fällen maßgebend sein sollen, in de- nen das Verfahren noch anhängig ist. "Entscheidung" im Sinne des Art III Nr 9 Abs 2 bedeutet also "rechts- kräftige Entscheidung". Auch aus § 228 BEG läßt sich die von dem Kläger geltend gemachte Rechtsfolge nicht herleiten. Wenn die Vorschrift in Abs 2 Satz 2 be- stimmt, daß weitergehende entschädigungsrechtliche Ansprüche zugunsten des bisher Anspruchsberechtigten aufrechterhalten bleiben, so können, wie aus dem Zu- sammenhang mit der Bestimmung des Abs 1 ohne weiteres zu erkennen ist, nur landesrechtliche Vorschriften, nicht aber auch das Bundesergänzungsgesetz selbst gemeint sein. Das Bundesergänzungsgesetz hat nach Art I des Überleitungsgesetzes die aus der Anlage zum Überleitungsgesetz ersichtliche Fassung erhalten. Diese Fassung bildet nach allgemeinen Rechtsgrund- sätzen nunmehr die alleinige rechtliche Grundlage für die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen.

Auf das Bundesergänzungsgesetz können diese Ansprüche nicht mehr gestützt werden.

Fehl gehen schließlich auch die Bedenken des Klägers insoweit, als er um eine Prüfung der Frage bittet, ob die in § 4 Abs 3 BEG enthaltene Neuregelung nicht eine Verletzung der von der Bundesrepublik im Israel-Abkommen und in den Bonner Verträgen übernommenen internationalen Verpflichtungen und des im Grundgesetz verfassungsmäßig garantierten Gleichheitsgrundsatzes bedeutet. Das BErgG enthielt keine ausdrückliche Bestimmung darüber, ob auch ein zwangsweiser Aufenthalt in einem Konzentrations- oder DP-Lager geeignet sei, einen dauernden Aufenthalt im Sinne des § 8 BErgG zu begründen. Die Entscheidung des erkennenden Senats vom 20. April 1955 (RzW 1955, 220³²), daß ein mehr als vierjähriger Aufenthalt in einem Konzentrationslager geeignet sei, einen dauernden Aufenthalt des Lagerinsassen zu begründen, ist nicht unwidersprochen geblieben. So hat u.a. Mann (JZ 1955 S 466) in einem eingehenden Aufsatz "Der gewöhnliche Aufenthalt" im Internationalen Privatrecht, in dem er sich u.a. auch mit dem Urteil des Senats vom 20. April 1955 befaßt, ausgeführt, daß die Objektivierung des Begriffs "gewöhnlicher Aufenthalt" nicht richtig sei und zu bedenklichen Ergebnissen führen könne. Ferner ist insbesondere in der amtlichen Begründung zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesergänzungsgesetzes ausgeführt worden, daß der erkennende Senat den Begriff des dauernden Aufenthalts in anderer Weise ausgelegt habe, als es der Gesetzgeber gewollt habe. Schon der Gesetzgeber des US-EG und alsdann auch der Gesetzgeber des BErgG hätten nicht daran gedacht, daß ein durch Freiheitsentziehung bedingter Zwangsaufenthalt als dauernder Aufenthalt im Sinne der Vor-

schriften über die formellen Anspruchsvoraussetzungen in Betracht kommen könne (vgl Bundestagsdrucksache 2. Wahlperiode 1953 Nr 1949 zu § 2 S 90/91). Offen blieb auch die Frage, wie lange ein zwangsweiser Lageraufenthalt gedauert haben müsse, um als dauernd gewertet werden zu können. Wenn nunmehr § 4 Abs 3 BEG die Frage, ob auch ein Zwangsaufenthalt die Annahme rechtfertige, daß der Kläger am Ort des Lagers einen dauernden Aufenthalt begründet habe, im negativen Sinne beantwortet, so enthält die Neuregelung keine Verschlechterung gegenüber dem bisherigen Rechtszustand, sondern ausschließlich eine im Interesse der Rechtssicherheit und Rechtseinheitlichkeit gebotene Klarstellung (vgl auch die zur Veröffentlichung bestimmte Entscheidung des Senats vom 26. September 1956 IV ZR 144/56).

5) Nach alledem bedarf es einer Feststellung, ob der Kläger nach seiner Befreiung aus dem Konzentrationslager vor seiner Auswanderung aus Deutschland seinen letzten Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Gebiet des beklagten Landes gehabt hat (§ 8 Abs 1 Nr 1 und 2 in Verbindung mit § 89 Abs 2 BErgG bzw. § 4 Abs 1 Nr 1 c in Verbindung mit § 185 Abs 2 Nr 3 a BEG). Zur Vornahme dieser bisher vom Berufungsgericht nicht getroffenen Feststellung mußte daher das Berufungsurteil, soweit es den Beklagten verurteilt, aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf
§ 225 BEG.

Schmidt Ascher Johannsen Wüstenberg Wilden